

Vorstrafe falsch definiert

AStA-Vorsitzender fühlt sich öffentlich diskreditiert

Eine Tageszeitung informiert ihre Leserinnen und Leser unter der Überschrift „Knebelverträge und ein vorbestrafter Vorsitzender“, dass der schwarz-rot-grüne AStA an der Universität nach nur drei Monaten gescheitert sei. Unter gegenseitigen Vorwürfen seien sechs der sieben Referenten zurückgetreten. Zudem sei bekannt geworden, dass der Vorsitzende des Studierenden-Ausschusses erst vor wenigen Monaten wegen Miet-Betrugs zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden sei. Der Betroffene wendet sich an den Deutschen Presserat. Entgegen der Aussage in Überschrift und Text sei er nicht vorbestraft. Zudem habe das Urteil aus dem Jahre 2003 nichts mit seiner Arbeit als AStA-Vorsitzender zu tun. Sein voller Name werde in dem Beitrag genannt, um ihn öffentlich zu diskreditieren. Eine Internet-Recherche des Presserats ergibt, dass man sich bis einschließlich 90 Tagessätzen „umgangssprachlich“ als „nicht vorbestraft“ bezeichnen kann. Es gibt keinen Eintrag im Führungszeugnis, allerdings wird man im Bundeszentralregister gespeichert. Im Volksmund gelten erst Einträge im Führungszeugnis als Vorstrafen. Vorbestraft im juristischen Sinne ist man dagegen immer, sobald einmal eine Strafe verhängt worden ist. Der Autor des Beitrages teilt dem Presserat mit, dass er den vollen Namen des Beschwerdeführers genannt habe, weil er als gerade zurückgetretener AStA-Vorsitzender ein Amtsträger gewesen sei und weil seine Verurteilung im Widerspruch zu dem Bild stehe, das er in der Öffentlichkeit von sich verbreite. Zwar habe seine Verurteilung nicht im Zusammenhang mit seiner Arbeit als AStA-Vorsitzender gestanden, jedoch habe sie Zweifel an seiner Eignung für dieses Amt geweckt. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats kommt bei der Prüfung der Beschwerde zu dem Schluss, dass mit der Behauptung, der Beschwerdeführer sei vorbestraft, gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen wurde. Als „vorbestraft“ im engeren Sinne gilt man erst nach einer Verurteilung zu einer Geldstrafe ab 91 Tagessätzen. Dies bedeutet, dass erst ab diesem Strafmaß ein Eintrag ins Führungszeugnis erfolgt, was umgangssprachlich dann als „vorbestraft“ bezeichnet wird. Da der Beschwerdeführer jedoch mit 90 Tagessätzen bestraft wurde, ist die Aussage, er sei vorbestraft, nicht haltbar und ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung erhält deswegen einen Hinweis. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen durch die Nennung seines Namens kann die Kammer dagegen nicht erkennen. In seiner Funktion als Ex-AStA-Vorsitzender ist er durchaus als relative Person der Zeitgeschichte einzustufen, über die unter Namensnennung und auch unter Hinweis auf mögliche Strafen berichtet werden kann. Das öffentliche Interesse überlagert hier das Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers. Alle anderen vom Beschwerdeführer kritisierten Aussagen beurteilt das Gremium als zulässige

Wertungen bzw. als Wiedergabe von Rechercheergebnissen der Zeitung.
Publizistische Grundsätze wurden damit nicht verletzt. (BK1-113/04)

(Siehe auch „Falsche Behauptung“ BK1-245/03)

Aktenzeichen: BK1-113/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis